

## **A. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die craft IT GmbH hat spezielle Software-Lösungen für die papierlose Planung von Touren für Unternehmen der Handwerksbranche entwickelt, die zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen beitragen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den nach diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag zwischen der craft IT GmbH, Seelandstraße 3, 23569 Lübeck, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer: Christopher Hoffmann (nachfolgend: "**Anbieter**") und ihren Kunden (nachfolgend: "**Kunde**"). Anbieter und Kunde einzeln oder gemeinsam werden im Folgenden auch "**Vertragspartner**" bezeichnet.

Etwaige Anlagen auf die im Rahmen dieser AGB verwiesen wird, werden ebenfalls Vertragsbestandteil.

Die Leistungen des Anbieters richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten somit ausdrücklich nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt hat.

Der Anbieter behält sich das Recht vor, diese Bedingungen mit angemessener Vorankündigung zu ändern. In diesem Fall benachrichtigt der Anbieter seine Kunden unverzüglich per E-Mail. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb der in der Änderungsmitteilung genannten Frist, gilt sein Einverständnis mit der Änderung als erteilt.

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der Software as a Service "**tourenplaner**" des Anbieters (nachfolgend „Software“) durch den Kunden über das Internet auf den Servern des Anbieters oder eines von ihm beauftragten Rechenzentrums.

Der Anwendungsbereich und der Funktionsumfang der Software sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für deren Nutzung (z.B. die erforderliche Bandbreite der Datenfernverbindung oder zu nutzender Browser) sind in der Leistungsbeschreibung zu der Software ("**Leistungsbeschreibung**" - **Anlage 1**) aufgeführt. Die Leistungsbeschreibung kann hier [<https://tourenplaner.online/servicedescription.pdf>] eingesehen werden.

Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internet-Zugangs, dessen Bandbreite sowie der Übertragungswege und seines eigenen Endgerätes (z.B. Computer, Tabelet, Smartphone).

Die Nutzung der Software richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Diese Vertragsbedingungen gelten somit ausdrücklich nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

## 2. Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Kunden kommt durch Angebot und Annahme unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Der Vertrag kann auch in elektronischer Form abgeschlossen werden; dies zum Beispiel durch die erfolgreiche Registrierung und Freischaltung eines Kundenkontos für die Software des Anbieters. Das Ausfüllen des Registrierungsformulars ist dabei das Angebot; Die Freischaltung des Kundenkontos verbunden mit einer entsprechenden Benachrichtigung per E-Mail an den Kunden stellt die Annahme dar. Der Vertrag gilt also mit der Aktivierung des Kundenkontos und einer entsprechenden Mitteilung des Anbieters an den Kunden als abgeschlossen.

### 3. Kostenfreie Testphase

Der Kunde kann sich zunächst für einen kostenlosen Test der Software registrieren. Hierfür ist allein die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich. Die Testphase ist **begrenzt auf einen Zeitraum von 8 Stunden**. Sie beginnt mit erfolgreicher Registrierung und Freischaltung des Testaccounts. Die Testphase läuft automatisch ab. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch den Kunden.

Nach Ablauf der Testphase kann sich der Kunde für einen kostenpflichtigen Kundenaccount registrieren.

Die Bestimmungen dieser AGB gelten sowohl für die Testphase als auch für den kostenpflichtigen Kundenaccount.

### 4. Rechte und Pflichten des Anbieters

Eine physische Überlassung der Software oder deren Quellcode an den Kunden erfolgt nicht.

Der Anbieter stellt dem Kunden die Software für die Dauer des Vertrages zum Abruf mittels eines Browsers über das Internet zur Verfügung. Der Anbieter empfiehlt ausdrücklich die Nutzung des Browsers Chrome der Firma Google LLC., da die Software mit diesem Browser getestet und unter Verwendung dessen entwickelt wurde. Eine fehlerfreie Funktionalität der Software unter Verwendung anderer Browser wird deshalb nicht zugesichert.

Der Anbieter stellt dem Kunden die zur Nutzung der Software erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation auf geeignetem Weg bereit. Soweit die Software eine Funktion zur selbstständigen Erstellung eines Nutzerkontos enthält, werden die Zugangsdaten über diesen Weg bereitgestellt.

Der Anbieter ist berechtigt, auf eine aktuellere Version der Software als die bei Vertragsbeginn zur Nutzung bereitgestellte zu wechseln. Die Änderung werden dem Kunden vom Anbieter rechtzeitig vor ihrer Umsetzung angezeigt. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf eine neuere Version als der ursprünglich zur Verfügung gestellten und vereinbarten Version der Software.

Sofern der Anbieter wesentliche neue Features oder Upgrades für die Software entwickelt hat, wird er diese dem Kunden unter Mitteilung der damit ggf. anfallenden Mehrkosten anbieten.

Der Anbieter wird die Software an dem Routerausgang des Rechenzentrums, in dem sich der vom Anbieter verwaltete Server befindet, bereitstellen ("Übergabepunkt"). Die Software verbleibt auf dem Server des Anbieters. Der Anbieter ist berechtigt, den Übergabepunkt neu zu definieren, sofern dies für einen reibungslosen Zugang zu den von ihm geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

## 5. Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die ihm zur Identifikation und Authentifikation übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren und verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Pflicht. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang erfolgt. Ein unberechtigter Zugriff ist dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Software setzt voraus, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der Software (vgl. "Leistungsbeschreibung") entsprechen. Der Kunde stellt sicher, dass die Übertragungsgeschwindigkeit seiner Internetverbindung mindestens 50 Mbit/s beträgt.

Die für die Nutzung der Software erforderliche Konfiguration des IT-Systems des Kunden ist Aufgabe des Kunden.

Der Kunde ist zur jederzeitigen, zielorientierten, aktiven und angemessenen Mitwirkung bei der Leistungserbringung des Anbieters verpflichtet. Er hat insbesondere folgende Mitwirkungspflichten. Der Kunde wird,

- bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen oder Mängeln an der vom Anbieter angebotenen Software oder Hardware die vom Anbieter erteilten Hinweise befolgen und gegebenenfalls vom Anbieter zur Verfügung gestellte Checklisten verwenden;
- seine Störungsmeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren;
- einen Ansprechpartner benennen, der für die Begleitung der vertraglichen Leistungserbringung zur Verfügung steht und zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen bevollmächtigt ist;
- in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen seiner IT-systeme vornehmen, d.h. mindestens tägliche Datensicherungen auf vom Produktivsystem getrennten Datenträgern;
- bei Planung seiner Touren mittel der Software die vorgeschlagene Route auf Plausibilität prüfen; die erstellten Tourendaten sind lediglich als Vorschlag zu betrachten.

Erbringt der Kunde vereinbarte Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, verlängern sich etwaig vereinbarte Liefer- und Leistungstermine entsprechend; die Vertragspartner sollen die Anpassung der Liefer- und Leistungstermine dokumentieren. Ansprüche und Rechte des Anbieters wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Mitwirkungsleistungen bleiben unberührt.

## 6. Vergütung

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste des Anbieters ("**Preisliste**" - **Anlage 2**).

Die Vergütung wird nach Monatsabschnitten berechnet und ist am **ersten (1.) Werktag** eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig.

Die Rechnungsstellung durch den Anbieter erfolgt monatlich zum 25. des Monats im Voraus für den Folgemonat und ausschließlich auf elektronischem Wege (per E-Mail). Soweit der Kunde den Anbieter ermächtigt hat, die Vergütung im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen, hat er für die erforderliche Deckung seines Bankkontos zu sorgen.

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Anbieter ist berechtigt, die zu zahlende Vergütung bei anfallenden Mehrkosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend zu erhöhen. Bei sinkenden Kosten wird er eine Verringerung der Vergütung ebenso nach billigem Ermessen vornehmen. Die Zeitpunkte der Vergütungsänderung wählt der Anbieter so, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang vergütungswirksam werden können wie Kostenerhöhungen.

Über Änderungen der Vergütung informiert der Anbieter den Kunden sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform mit Hinweis auf das Kündigungsrecht nach Satz 2. Beträgt die Erhöhung des Entgelts mehr als 10% kann der Kunde das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen.

## 7. Rechteeinräumung

### 7.1. Nutzungsrechte des Kunden

Der Kunde erhält an der jeweils aktuellen Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern das einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Recht die Software im Wege des Zugriffs über das Internet mittels eines Browsers nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zu nutzen.

Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Dem Kunden ist eine weitergehende Nutzung der Software nicht gestattet. Insbesondere erhält der Kunde keinerlei Rechte an dem Quellcode der Software.

### 7.2. Nutzungsrechte für den Anbieter

Soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist,

- räumt der Kunde dem Anbieter das Recht ein, die vom Anbieter für den Kunden gespeicherten Daten zu lesen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu kopieren und in einem Ausfallrechenzentrum zu Datensicherungszwecken zu speichern.
- ist es dem Anbieter gestattet Änderungen an der Struktur der Daten und dem Datenformat vorzunehmen; gleiches gilt für die Beseitigung von Störungen.

## **8. Datenschutz und Geheimhaltung**

Die Vertragspartner werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen und Bestimmungen einhalten. Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei der Nutzung der Software als Cloud-Lösung werden personenbezogene Daten aus der Sphäre des Kunden an den Anbieter übermittelt und von diesem verarbeitet.

Sofern und soweit der Anbieter im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, schließen die Vertragspartner vor Beginn der Verarbeitung den in **Anlage 3 beigefügten Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO**.

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung jeweils erfahren, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der jeweilige Vertragspartner gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine den vorstehenden Absatz inhaltgleiche Regelung zu vereinbaren.

## 9. Gewährleistung

Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB).

Der Kunde hat dem Anbieter jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.

Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel die bereits bei Vertragsschluss vorlagen wird ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht:

- bei Mängeln, die durch Nichteinhaltung von den für die Software vorgesehenen und in der Anwendungsdokumentation angegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden,
- bei einer Fehlbedienung durch den Kunden,
- im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die Nutzung der Software nicht geeignet sind (vgl. Leistungsbeschreibung; z.B. Kunde nutzt den Browser Chrome nicht.)
- wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und der Anbieter infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte oder
- wenn der Kunde den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich seine Rechte nicht vorbehalten hat.

Der Kunde gibt dem Anbieter in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung. Den Mitarbeitern und Beauftragten des Anbieters wird zu diesem Zwecke freier Zugang zu den Systemen des Kunden gewährt, soweit dies erforderlich ist.

Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.

Soweit es sich bei den mit der Nutzung der Software zusammenhängenden Leistungsangeboten um reine Dienstleistungen handelt (z.B. Supportdienstleistungen), haftet der Anbieter für Mängel dieser Dienstleistungen nach den Regeln des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).

## 10. Haftung

Der Anbieter haftet unbeschränkt:

- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Im Übrigen ist eine Haftung des Anbieters ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

## 11. Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Vertragspartner zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

Die Vertragspartner können den jeweils zwischen Ihnen auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Vertrag kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

## 12. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des zwischen Anbieter und Kunden geschlossenen Vertrages beträgt einen Monat ab Vertragsschluss. Der Vertrag verlängert sich um jeweils einen weiteren Monat, wenn er nicht bis zum 24. des Monats gekündigt wird. Eine erstmalige Kündigung ist erst zum 24. des Monats möglich, der dem Monat des Vertragsschlusses folgt.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dabei unberührt.

Die Kündigung des Vertrages bedarf mindestens der Textform (z.B. E-Mail). Alternativ kann die Kündigung auch über die dafür vorgesehene Funktion innerhalb der Software erfolgen.

## 13. Datenlöschung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

30 Tage nach Beendigung des Vertrages wird der Anbieter alle Nutzeraccounts des Kunden nebst der entsprechenden Daten unwiderruflich löschen. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nicht gestattet.

## 14. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus Vertragsverhältnissen auf Grundlage dieser AGB die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Lübeck als Gerichtsstand vereinbart.

## **B. Anlagen**

Die Anlagen zu diesen AGB sind integraler Bestandteil des auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertrags zwischen dem Anbieter und dem Kunden.

- Anlage 1 (**Leistungsbeschreibung**)
- Anlage 2 (**Preisliste**)
- Anlage 3 (**Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO**)

### **Anlage 1 – Leistungsbeschreibung**

- Erstellung von Touren (kürzestmögliche Fahrtroute mit einem PKW ohne Berücksichtigung der aktuellen Verkehrslage) auf Basis manueller Adress- und Arbeitszeiteingabe
- Erstellung von Touren (kürzestmögliche Fahrtroute mit einem PKW ohne Berücksichtigung der aktuellen Verkehrslage) auf Basis einer CSV-Datei (Vorlage zum Download im tourenplaner verfügbar)
- Erstellung von Erinnerungen
- Speichern von fünf (5) Tagestouren pro Benutzerkonto (Tagestouren der Vergangenheit werden automatisch gelöscht. Tagestouren werden ohne Rückfragen überschrieben, sofern bereits eine Tagestour für das konkrete Datum existiert)
- Softwaresprache: Deutsch ↔ Englisch
- Änderung von Kontoeinstellungen wie Email-Adresse, Passwort etc.
- Individuelle Einstellungen pro Benutzerkonto (Arbeitszeit, Pausenzeit, Planungspuffer, etc.)

### **Anlage 2 - Preisliste**

tourenplaner: 30 Euro pro Benutzeraccount und pro Monat, zzgl. USt.

**Hinweis:** Der Benutzeraccount ist der Account des konkreten Nutzers, welcher dem Kunden zugeordnet ist (nicht zu verwechseln mit dem „Kundenaccount“). Die Vergütung fällt also für jeden Benutzer auf Seiten des Kunden an.

# Anlage 3 - Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO

## Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO

Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung gilt zwischen der craft IT GmbH, Seelandstraße 3, 23569 Lübeck, Deutschland (nachfolgend: "**Auftragsverarbeiter**") und dem konkreten Unternehmen (nachfolgend: "**Auftraggeber**"), welches in einer Vertragsbeziehung über die Nutzung eines entsprechenden Software-as-a-Services-Produktes des Anbieters steht. Auftraggeber und Auftragsverarbeiter werden nachfolgend auch einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

### Präambel

Der Auftragsverarbeiter hat spezielle Software-Lösungen für die papierlose Planung von Touren für Unternehmen der Handwerksbranche entwickelt, die zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen beitragen. Daneben erbringt der Auftragsverarbeiter verschiedene Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT), insbesondere zum User Experience Design, zur Softwareentwicklung und damit verbundener Beratung sowie zur Beschaffung von Hard- und Software. Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage der AGB <https://craft-it-gmbh.de/agb.pdf> des Auftragsverarbeiters nebst einer etwaigen Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder auf zwischen den Parteien anderweitig getroffenen Verträgen, wie z.B. Lizenzverträge (im Folgenden zusammenfassend als "**Hauptvertrag**" bezeichnet). Bei der Durchführung des Hauptvertrags kommt es auch zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ("**DSGVO**"). Zur Erfüllung der Anforderungen der DSGVO an derartige Konstellationen schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

### 1. Gegenstand und Umfang der Beauftragung

(1) Die vertraglichen Leistungen der Parteien nach Maßgabe des Hauptvertrages bringen es mit sich, dass der Auftragsverarbeiter Zugang zu sowie Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers (nachfolgend "**Auftraggeberdaten**") erhält und diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DSGVO verarbeitet.

(2) Die **Anlage AV1** zu diesem Vertrag enthält eine Auflistung bzgl. Art, Umfang, Zweck der Datenverarbeitung und Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen. Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich in dem dort genannten Umfang.

(3) Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede

Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DSGVO erfüllt sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragsverarbeiter und seine Beschäftigten oder durch den Auftragsverarbeiter beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.

(5) Die Erfüllung dieses Vertrages erfolgt beiderseitig ohne jede Vergütung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

## **2. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers**

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Auftraggeberdaten nur im Rahmen der Beauftragung und ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers iSv Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung), dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Der Auftraggeber hat insoweit das alleinige Recht, Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung und Löschung von Daten sowie auf die Einschränkung der Verarbeitung als auch Weisungen über Art und Umfang der Verarbeitungstätigkeiten zu erteilen (nachfolgend auch "**Weisungsrecht**"). Wird der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. E-Mail) durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Anweisungen zum Umgang mit Dateien und Daten (z.B. Erstellen, Bearbeiten, Umbenennen Löschen von Dateien etc.) innerhalb einer vom Auftraggeber bereitgestellten Plattform gelten ebenfalls als Weisungen im Sinne dieses Vertrages und des Art. 28 DSGVO.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass die zwischen den Parteien ausgetauschten Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner für die Vertragsbeziehung ebenso für die Erteilung und den Empfang von Weisungen genutzt werden dürfen. Geänderte Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang dieser Mitteilung bei der jeweiligen Partei gelten die hinter den Kontaktdaten stehenden Personen weiter als weisungs-, und empfangsberechtigt. Für Leistungen bei denen der Auftragsverarbeiter eine Plattform und/oder einen Nutzeraccount für den Auftraggeber eingerichtet hat gelten die Accountinhaber als weisungsberechtigte Personen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass eine entsprechende Vertretungsbefugnis für diese Personen besteht.

(4) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragsverarbeiter zu dokumentieren. Als Dokumentation genügt die Aufbewahrung der weisungsrelevanten E-Mails im Rahmen der regulären E-Mail-Archivierung, sowie die Protokollierung der vom Nutzer in seinem Account vorgenommenen Änderungen. Weisungen, die über die

hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als ~~Änderung~~ Leistungswandlung behandelt.

(5) Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragsverarbeiter darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

### **3. Schutzmaßnahmen des Auftragsverarbeiters**

(1) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Ferner wird der Auftragsverarbeiter alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im Folgenden "**Mitarbeiter**" genannt), zur Vertraulichkeit verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und die Einhaltung dieser Verpflichtung mit der gebotenen Sorgfalt sicherstellen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter schriftlich oder in elektronischer Form nachweisen.

(3) Der Auftragsverarbeiter wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Auftraggeberdaten gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere die in **Anlage AV2** zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen, zu ergreifen und diese für die Dauer der Verarbeitung der Auftraggeberdaten aufrecht zu erhalten.

(4) Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

### **4. Informationspflichten des Auftragsverarbeiters**

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragsverarbeiter, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder elektronischer Form informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragsverarbeiters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde, die für den Auftraggeber relevante Verarbeitungen oder Sachverhalte betreffen. Die Meldungen gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 enthalten jeweils zumindest die in Art. 33 Absatz 3 DSGVO genannten Angaben.

(2) Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber im Falle des § 4 Abs. 1 bei der Ermittlung seiner diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe -- und Informationsmaßnahmen im Rahmen des zumutbaren unterstützen. Der Auftragsverarbeiter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen, informiert hierrüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich unterrichten.

## **5. Sonstige Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters**

(1) Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung (Verarbeitungsverzeichnis), gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(2) An der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses durch den Auftragsverarbeiter hat der Auftraggeber im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftragsverarbeiter die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen verpflichtet, den Auftraggeber bei der Einhaltung seiner Pflichten aus Art. 32 bis 36 DSGVO zu unterstützen.

(4) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass er -- soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht -- einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Im Falle der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten veröffentlicht der Auftragsverarbeiter die stets aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf seiner Internetseite.

(5) Sollten die Auftraggeberdaten beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragsverarbeiter wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegt.

## **6. Subunternehmerverhältnisse**

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage AV3** genannten Subunternehmer durchgeführt. Der Auftragsverarbeiter ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt. Er setzt den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung

von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus diesem Vertrages (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Der Auftragsverarbeiter wird dem Auftraggeber dies auf Verlangen nachweisen.

(2) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Bewachungsdienste, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber erbringt sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Die Pflicht des Auftragsverarbeiters, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

## **7. Kontrollrechte**

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragsverarbeiters einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht.

(2) Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragsverarbeiters dabei nicht unverhältnismäßig stören. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig.

(3) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Anforderung (schriftlich, in Textform oder elektronischer Form) innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters erforderlich sind.

(4) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragsverarbeiter mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragsverarbeiter unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragsverarbeiter die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

## **8. Rechte der betroffenen Personen und deren Anfragen**

(1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12 bis 22 sowie 32 und 36 DSGVO.

(2) Macht eine betroffene Person ihre Rechte, z.B. auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich ihrer Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab. Ohne entsprechende Einzelweisung wird der Auftragsverarbeiter nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.

## **9. Laufzeit dieses Vertrages**

(1) Der Vertrag beginnt mit Abschluss des Hauptvertrages gemäß der AGB des Auftraggebers. Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags bzw. der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehung. Dieser Vertrag gilt aber mindestens solange fort, wie die Geschäftsbeziehung z.B. durch die aufeinanderfolgende Einzelbeauftragung, zwischen den Parteien fortbesteht.

(2) Ist der Hauptvertrag ordentlich kündbar, gelten die Regelungen zur ordentlichen Kündigung entsprechend. Im Zweifel gilt eine Kündigung des Hauptvertrags auch als Kündigung dieses Vertrags und eine Kündigung dieses Vertrages als Kündigung des Hauptvertrages.

## **10. Löschung und Rückgabe nach Vertragsende**

(1) Der Auftragsverarbeiter wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags bzw. der bestehenden Geschäftsbeziehung oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder auf Wunsch des Auftraggebers datenschutzkonform löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragsverarbeiter, wobei sich die Parteien darüber einig sind, dass als Löschung auch die turnusmäßige Überschreibung der Daten im Rahmen der zukünftigen Datensicherung (ohne Auftraggeberdaten) ausreichend ist und Altdaten aus den Sicherungssystemen gelöscht werden, sobald deren Aufbewahrung zur Erreichung des Sicherungsziels nicht mehr erforderlich sind. Der Auftragsverarbeiter hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen.

(2) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags bzw. der bestehenden Geschäftsbeziehung hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

## **11. Haftung**

(1) Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DSGVO.

(2) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei der betroffenen Person eingetreten ist, verantwortlich ist. § 11 Abs. 2 S. 1 gilt im Falle einer gegen eine Partei verhängte Geldbuße entsprechend, wobei die Freistellung in dem Umfang erfolgt, in dem die jeweils andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

## **12. Schlussbestimmungen**

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragsverarbeiter i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Sollte eine Auftragsverarbeitung noch nach Beendigung dieses Vertrages stattfinden, gelten die Regelungen dieses Vertrages bis zum tatsächlichen Ende der Verarbeitung.

(3) Der Auftragsverarbeiter kann diesen Vertrag nach billigem Ermessen mit angemessener Ankündigungsfrist ändern. Insbesondere behält er sich ausdrücklich vor, den vorliegenden Vertrag einseitig zu ändern, sofern sich wesentliche rechtliche Änderungen im Bezug auf diesen Vertrag ergeben. Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber über die Bedeutung der geplanten Änderung gesondert hinweisen und darüber hinaus dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erklärung eines Widerspruchs einräumen. Der Auftragsverarbeiter weist den Auftraggeber in der Änderungs-Ankündigung darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht binnen der gesetzten Frist widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs durch den Auftraggeber, steht dem Auftragsverarbeiter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

(4) Der Auftraggeber erkennt diesen Vertrag als Teil der AGB <https://craft-it-gmbh.de/agb.pdf> über die von ihm genutzt Software an. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Vertrages zur Auftragsverarbeitung den Regelungen des Hauptvertrages vor.

(5) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen einer Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(6) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Sitz des Auftragsverarbeiters.

## **Anlagen**

Anlage AV1 - Beschreibung der Art der personenbezogenen Daten, besonderen Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen

Anlage AV2 - Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

Anlage AV3 - Genehmigte Subunternehmer

**Anlage AV1 - Beschreibung der Art der personenbezogenen Daten, besonderen Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen.**

## **Software - cape**

*Art der personenbezogenen Datenarten:*

- Personenstammdaten
- Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer etc.
- Kundendaten
- Wohnungsnummer und Lage (z.B. Etage)
- Zahlungsinformationen und Steuernummer (IBAN etc.)
- Koordinaten individueller Touren-Startpunkte (z.B. Heimatadresse eines Monteurs)

*Umfang und Zweck der Datenverarbeitung:*

- Fernwartung
- Datensicherung
- Datenwiederherstellung
- Datenvernichtung
- Systemwiederherstellung
- Datenbankpflege
- IT-Support
- Terminplanung
- Tourenplanung

*Kategorien betroffener Personen:*

- Kunden von craft IT
- Privatpersonen (Endkunden, z.B. Mieter)
- Vermieter
- Hausverwaltungen
- Eigentümer
- Mitarbeiter
- Interessenten
- Lieferanten
- Ansprechpartner

*Besondere Kategorien personenbezogener Daten:*

- keine

Umfang und Zweck der Datenverarbeitung:

- keine

Kategorien betroffener Personen:

- keine

**Software - Tourenplaner**

*Art der personenbezogenen Datenarten:*

- Personenstammdaten
- Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer etc.
- Kundendaten

*Umfang und Zweck der Datenverarbeitungsanlagen:*

- Fernwartung
- Datensicherung
- Datenwiederherstellung
- Datenvernichtung
- Systemwiederherstellung
- Datenbankpflege
- IT-Support

*Kategorien betroffener Personen:*

- Kunden von craft IT

*Besondere Kategorien personenbezogener Daten:*

- keine

Umfang und Zweck der Datenverarbeitung:

- keine

Kategorien betroffener Personen:

- keine

## **Anlage AV2 - Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters**

### **1. Zutrittskontrolle**

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

- Büro Seelandstraße 3: Elektronische Türschlösser mit individuellen Zutrittscodes, Zutrittsprotokollierung, Festlegung berechtigter Personen, Begleitung von Interessenten und / oder Kunden beim Betreten der Räumlichkeiten
- Im Übrigen greifen die Maßnahmen des Unter-Auftragsverarbeiters, z.B. Strato oder Hetzner

### **2. Zugangskontrolle**

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

- Zugang nur möglich per Nutzernamen und Kennwort
- Festlegung befugter Personen
- Manuelle Zugangssperren
- Im Übrigen greifen die Maßnahmen des Unter-Auftragsverarbeiters, z.B. Strato oder Hetzner

### **3. Zugriffskontrolle**

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- cape: Rollenkonzept mit individuellen Berechtigungsstufen für Datenzugriff
- Individuelle Dateifreigabeeinstellungen für Dateien im Rahmen des cape Portal

### **4. Weitergabekontrolle**

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- Sichere Datenübertragung zwischen Server und Client (z.B. SSL)
- Sichere Übertragung zu externen Systemen (z.B. SSL)

- Beschreibung der Schnittstellen
- Sichere Ablage von Daten, inkl. Backups bei Unter-Auftragsverarbeitern, wie z.B. Strato oder Hetzner

## **5. Eingabekontrolle**

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Protokollierung der Eingaben, z.B. im Vorgangs-Log
- Protokollierung von Änderungen, z.B. bei Artikeleigenschaften

## **6. Auftragskontrolle**

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit weiteren Auftragsverarbeitern
- Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit Unter-Auftragsverarbeitern, wie z.B. Strato oder Hetzner

## **7. Verfügbarkeitskontrolle**

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

- regelmäßige, automatisierte Datensicherungen
- Download-Möglichkeit für den Anwender (beliebig)

## **8. Technische und organisatorische Maßnahmen der Unterauftragsverarbeiter**

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen der vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Unterauftragsverarbeiter gem. Anlage 3 können unter den nachfolgenden Links eingesehen werden.

Strato AG: <https://www.strato.de/agb/tom/> (zuletzt abgerufen am 01.08.2023)

Hetzner Online GmbH: <https://www.hetzner.com/AV/TOM.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.08.2023)

## **Anlage AV3 - Genehmigte Subunternehmer**

Die nachfolgenden Unternehmen sind vom Auftraggeber genehmigte Subunternehmer:

### **Name und Anschrift des Unter-Auftragsverarbeiters**

Strato AG  
Otto-Ostrowski-Straße 7,  
10249 Berlin

### **Beschreibung der Teilleistungen**

Internet-Services wie Web- und Domainhosting, Bereitstellung von virtuellen (Windows-) Servern, Firewalls und virtuellen Festplatten (z.B. HiDrive) sowie Monitoring-Services (z.B. Online-Checks für virtuelle Server)

### **Ort der Leistungserbringung**

Deutschland

### **Name und Anschrift des Unter-Auftragsverarbeiters**

Hetzner Online GmbH  
Industriestr. 25  
91710 Gunzenhausen

### **Beschreibung der Teilleistungen**

Internet-Services wie Web- und Domainhosting, Bereitstellung von virtuellen (Windows-) Servern, Firewalls und virtuellen Festplatten (z.B. HiDrive) sowie Monitoring-Services (z.B. Online-Checks für virtuelle Server)

### **Ort der Leistungserbringung**

Deutschland